

Püntenverein Winikerwiesen, Winiker Püntengeweg 20, 8610 Uster

Kündigung des Pachtvertrages

Es wäre von Vorteil, wenn der Vorstand so früh wie möglich über eine Kündigung des Gartens auf Ende Jahr informiert wird, sodass während der Vegetationszeit der Garten einem Nachfolger gezeigt werden kann.

Mit dieser Bekanntgabe hat der Pächter genügend Zeit zum Aufräumen und der Vorstand einen Nachfolger zu finden.

Der definitive Kündigungstermin bleibt weiterhin der 30. September und der ordentliche Austrittstermin ist der 31. Dezember.

Hiermit kündige ich den Pachtvertrag auf den 31. Dezember

Gartenparzelle Nr.

Name:

Vorgesehener Kaufpreis für das Gartenhaus (ohne Inventar) CHF.....

Bemerkung:

Ich werde die Parzelle gemäss dem beiliegenden Merkblatt „Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten“ abgeben.

Uster,

Pächter/in

.....

Beilage: Merkblatt – Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten

Merkblatt - Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten

Gemäss Bau- und Gartenverordnung müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Austretende Vereinsmitglieder mit einem Gartenhaus sind für dessen Weiterverkauf oder die eventuelle Demontage auf eigene Rechnung voll verantwortlich.
- Kommt es zwischen dem austretenden und dem neuen Pächter zu keiner Einigung, bestimmt der Vorstand den Verkaufspreis des leergeräumten Gartenhauses, wobei die **Höchstlimite von CHF 4'000.00** nicht überschritten werden darf.
- Die Infrastruktur auf einer Parzelle kann, aber muss nicht durch den Nachfolger übernommen werden.
- Übernahme von diversem Material wie Maschinen, Gartenplatten, Gartenwerkzeuge usw. ist Sache zwischen dem austretenden und dem neuen Pächter.
- Pro Gartenparzelle ist nur eine feste Pflanzkultur-Überdachung (Tomatenhaus usw.) mit den Abmessungen von 5.00 m² Dachfläche und einer Höhe von 2.00 m erlaubt.
- **Sämtliche Bauten, die ohne Baueingabe erstellt wurden (Anbauten, Pergola, Tomatenhaus, gemauerte Cheminée, Biotope), müssen entfernt werden.**
- Bei Austritt oder Ausschluss ohne Nachfolger muss der Pächter den Urzustand der Parzelle herstellen. **Der Garten muss vollständig abgeräumt, gejätet, umgestochen und der Kompost muss geleert sein. Sämtlicher Unrat auf der Parzelle muss entfernt werden.**
- **Es wird immer eine Übergabevereinbarung erstellt.**
- Kann der Pächter die anstehenden Arbeiten nicht selbst ausführen, muss er jemand beauftragen und entsprechend entschädigen.
- Bei Austritt oder Ausschluss eines Pächters entscheidet **nur der Vorstand** über die Nachfolge.